



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

Juli 2022

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg

Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt

1. Allgemeines

Sie benötigen eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wenn Sie im Kanton Zürich fachlich eigenverantwortlich ärztlich tätig werden möchten (Berufsausübungsbewilligung). Dies gilt unabhängig davon, ob Sie diese Tätigkeit selbstständig erwerbend oder im Anstellungsverhältnis (z. B. zu einer ambulanten ärztlichen Institution) ausüben möchten. Massgebend ist die Frage, ob Sie diese Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht (z. B. als Assistenzärztin oder -arzt in einem Spital oder einer ambulanten ärztlichen Institution) oder eben in fachlicher Eigenverantwortung ausüben.

Dieses Merkblatt soll Sie bei der Einreichung des Gesuchs um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung unterstützen. Weiterführende Informationen zum Medizinalberuferecht finden Sie im «Das Medizinalberuferecht, Leitfaden für die Berufsausübung als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich». Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch, dass seit dem 13. Dezember 2019 im Kanton Zürich die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zu Leistungserbringung zulasten obligatorischer Krankenpflegeversicherung (OKP) beschränkt wird. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie ebenfalls unter dem vorstehend genannten Link.

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen zur Berufsausübungsbewilligung finden sich im Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, SR 811.11) und dem dazu gehörigen Verordnungsrecht, im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG, LS 810.1) und in der kantonalen Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11). Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 36 Abs. 1 und 2 MedBG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Arztdiplom, und
- b. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügt sowie
- c. vertrauenswürdig ist,
- d. physisch als auch psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- e. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ist die Gesundheitsdirektion, Abteilung Bewilligungen & Aufsicht. Die Berufsausübungsbewilligung wird je-

weils für die Dauer von zehn Jahren, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Danach wird sie für längstens drei Jahre erteilt (§ 3 MedBV). Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung beträgt Fr. 1000, für die Erneuerung Fr. 250 (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV).

Verfügen Sie bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung und sind dort in fachlicher Eigenverantwortung tätig, haben Sie gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM, SR 934.02) Anspruch auf ein kostenloses Bewilligungsverfahren.

Das Gesuchsformular «Bewilligung fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung Arzt/Ärztin» ist vollständig ausgefüllt und mit den im Anhang 1 aufgeführten Beilagen an die oben genannte Stelle zu senden. Unvollständig ausgefüllte und dokumentierte Gesuche müssen wir allenfalls retournieren. Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ein. Ab Vorlage des vollständigen Gesuchs ist mit einer Bearbeitungsdauer von längstens acht Wochen zu rechnen.

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

3. Beilagen bei erstmaligem Gesuch

3.1 Arztdiplom und Weiterbildungstitel

Arztdiplom und Weiterbildungstitel müssen in Kopie eingereicht werden. Bei ausländischem Diplom bzw. Weiterbildungstitel ist zusätzlich die Bestätigung der eidgenössischen Anerkennung einzureichen (Anerkennungsbestätigung und Begleitschreiben). Für die eidgenössische Anerkennung ausländischer Arztdiplome und Weiterbildungstitel ist die Medizinalberufekommission des Bundes (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) zuständig.

3.2 Akademische Titel

Ein allfälliges Doktordiplom sowie weitere akademische Titel sind in amtlich beglaubigter Fotokopie beizulegen. Diese Urkunden müssen bei einem Notariat oder beim Gemeindeammann der Wohngemeinde beglaubigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie akademische Titel sowie Facharztstitel in der Bekanntmachung der beruflichen Tätigkeit (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.) nicht verwenden dürfen, wenn Sie diese Titel der Gesundheitsdirektion nicht vorgängig gemeldet haben. Weitere Informationen zum Thema Bekanntmachung finden Sie im oben erwähnten Leitfaden zum Medizinalberuferecht.

3.3 Nachweis für die bisherige berufliche Tätigkeit

Das Formular «Bisherige berufliche Tätigkeit» (Anhang 2, Gesuchsformular) muss vollständig ausgefüllt werden und die Arbeitszeugnisse bisheriger beruflicher Tätigkeiten (einschliesslich FMH-Zeugnisse und FMH-Evaluationsprotokolle) sind in Kopie beizulegen. Falls Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch in einem Anstellungsverhältnis stehen, bitten wir um Einreichung einer vom Arbeitgeber unterzeichneten Kündigungsbestätigung. Sollte das Anstellungsverhältnis neben der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit andauern, müssten Sie uns eine aktuelle Anstellungsbestätigung einreichen. Die Einreichung dieser Unterlagen ist notwendig, weil wir anhand des beruflichen Curriculums die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen wie Vertrauenswürdigkeit und Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung überprüfen müssen. Bestehen Zweifel, könne Referenzen von Arbeitgebern verlangt werden.

3.4 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug (nicht älter als drei Monate; im Original). Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen. Diese drei Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Falls Sie den Privat- und Sonderprivatauszug in elektronischer Form bestellt haben, müssen Sie uns diese in Fotokopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Zugangscode an die oben genannte Email-Adresse einreichen.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Original). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung.

3.5 Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Seit dem 1. Januar 2018 müssen Personen, die in der Schweiz ärztlich werden möchten, ihre Sprachkenntnisse im Medizinalberuferegister eintragen lassen. Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Januar 2018 bereits in der Schweiz tätig waren, müssen die Sprachkenntnisse innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt eintragen lassen. Gesuche um Eintragung der Sprachkenntnisse müssen bei der Medizinalberufekommission des Bundes (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) gestellt werden.

Der Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse erfolgt über den Eintrag im Medizinalberuferegister. Sollte eine Eintragung im Medizinalberuferegister begründet noch nicht erfolgt sein und bestehen Zweifel, ob genügende Deutschkenntnisse vorhanden sind, müssen uns diese mittels Sprachdiplom Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen belegt werden.

3.6 Unterschriftenkarten

Diese dienen zur Überprüfung der Echtheit der Unterschrift auf von Ihnen unterzeichneten ärztlichen Zeugnissen und Rezeptformularen sowie auf internationalen Impfausweisen. Die beigelegten Unterschriftenkarten sind maschinenschriftlich oder mit Druckbuchstaben auszufüllen und mit der verbindlichen Unterschrift (keine Abkürzungen) zu unterzeichnen. Sie müssen auf der Rückseite bei einem Notariat oder beim Gemeindeammann der Wohngemeinde amtlich beglaubigt werden. Die Unterschriftenkarten können unter gesundheitsberufe@gd.zh.ch bestellt werden.

3.7 Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton oder Staat

Waren Sie bereits ausserhalb des Kantons Zürich in fachlicher Eigenverantwortung ärztlich tätig, so ist dem Gesuch eine von der zuständigen Gesundheitsbehörde erstellte aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (auch «Certificate of Good Standing» genannt) mit einer Kopie der am Herkunftsort erteilten Berufsausübungsbewilligung beizulegen. Mit der Unbedenklichkeitserklärung bestätigt der andere Kanton bzw. Staat, dass Sie im Besitz einer gültigen

und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt. Das Dokument ist im Original vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Auf das Einreichen des Handlungsfähigkeitszeugnisses kann in einem solchen Fall verzichtet werden. Bei Bewilligungen in mehreren anderen Kantonen oder Staaten müssen von allen eine Unbedenklichkeitserklärung eingereicht werden.

4. Beilagen bei Bewilligungserneuerung

Das Gesuch um Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung um weitere zehn Jahre ist rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsdauer bei der Gesundheitsdirektion einzureichen. Bitte benutzen Sie dafür das online aufgeschaltete Gesuchsformular «Erneuerung der fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung Arzt/Ärztin». Bei der Bewilligungserneuerung werden das Vorhandensein einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung sowie die Erfüllung der Fortbildungspflicht und der Pflicht zur Leistung von Notfalldienst überprüft. Ab dem 70. Lebensjahr kann die Berufsausübungsbewilligung lediglich für drei Jahre erneuert werden. Neben der Berufshaftpflichtversicherung, der Fortbildungspflicht und Pflicht zur Notfalldienstleistung wird ab dem 70. Lebensjahr auch das Fortbestehen der gesundheitlichen Voraussetzungen überprüft.

Sie müssen dem Gesuch um Erneuerung der Bewilligung deshalb folgende Dokumente beilegen:

4.1 Berufshaftpflichtversicherung

Wir benötigen die Kopie der aktuellen Police oder eine schriftliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung über eine genügende Deckung. Nach Art. 40 Bst. h MedBG sind Sie dazu verpflichtet, nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit Ihrer Tätigkeit verbunden sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, in der Regel sollte die Deckungssumme mind. 5 Mio. Franken betragen. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere abhängig vom Umfang invasiver Tätigkeiten und Anzahl beschäftigter Personen, sollte die Deckungssumme pro Fall und oder pro Jahr (z. B. Zweimalgarantie) erhöht werden.

4.2 Fortbildungspflicht

Nach Art. 40 Bst. b MedBG sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Die Fortbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Vorgaben der Fortbildungsordnung der FMH/SIWF (<http://www.fmh.ch/bildung-siwf/fortbildung.html>) bzw. der für Ihren Fachbereich zuständigen Fachgesellschaft erfüllt sind. D. h., es müssen jährlich je 25 Stunden erweiterte Fortbildung und fachspezifische Kernfortbildung nachgewiesen werden können, sowie 30 Stunden Selbststudium geleistet worden sein (wird nicht geprüft). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird bei der Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung überprüft und muss mittels Fortbildungsdiplom bzw. einem Beleg der Fachgesellschaft nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie die Fortbildungspflicht auch erfüllen müssen, wenn Sie nur noch in beschränktem Umfang ärztlich tätig sind.

4.3 Notfalldienstpflicht

Ärztinnen und Ärzte sind im Kanton Zürich zur Mitwirkung am Notfalldienst verpflichtet (Art. 40 Bst. g MedGB i. V. m. §§ 17 bis 17h GesG und § 14 MedBV). Auf Nachfrage hin oder bei der Erneuerung Ihrer Berufsausübungsbewilligung müssen Sie die Bestätigung kantonalen Ärztesgesellschaft einreichen, dass Sie selber und allfällige Assistenzärztinnen

und -ärzte den geforderten Notfalldienst geleistet oder – bei Dispens – entsprechende Ersatzabgaben bezahlt haben - vgl. «Das Medizinalberuferecht, Leitfaden für die Berufsausübung als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich».

4.4 Ärztliches Zeugnis (ab 70. Lebensjahr)

Zur Überprüfung, ob der Gesundheitszustand weiterhin eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt, muss ab dem 70. Lebensjahr ein von einer im Kanton Zürich niedergelassenen Ärztin oder einem im Kanton Zürich niedergelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis eingereicht werden. Das entsprechende Formular wird Ihnen von der Gesundheitsdirektion zugestellt.

5. Weitere Hinweise

Zusätzliche gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Praxisapotheke führen möchten, bedürfen hierfür einer Detailhandelsbewilligung, welche bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle, Haldenbachstr. 12, 8006 Zürich, zu beantragen ist. Mehr Informationen finden Sie unter dem Stichwort «Ärztliche Privatapotheke» auf unserer Homepage.

Bestimmte medizinische Tätigkeiten wie die Verordnung oder Abgabe von Betäubungsmitteln zur Suchttherapie, die Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen sowie die Vornahme von HPV-Impfungen im Rahmen des kantonalen Programms oder bestimmte Verfahren im Bereich der Fortpflanzungsmedizin bedürfen einer separaten Bewilligung. Mehr Informationen finden Sie unter dem entsprechenden Stichwort ebenfalls auf unserer Homepage.

Für die Beschäftigung von unter Ihrer fachlichen Aufsicht tätigen Ärztinnen und Ärzten oder psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten benötigen Sie ebenfalls eine Bewilligung. Mehr Informationen finden Sie ebenfalls in den Dokumenten «Das Medizinalberuferecht, Leitfaden für die Berufsausübung als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich» sowie «Merkblatt, Bewilligung der Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes (Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht / Assistenzbewilligung)» auf unserer Homepage.

Kieferchirurginnen und Kieferchirurgen, welche beabsichtigen, neben ihrer chirurgischen Tätigkeit zahnärztlich tätig zu sein, brauchen zusätzlich eine Berufsausübungsbewilligung des Kantonszahnärztlichen Dienstes. Mehr Informationen sowie Gesuchformulare finden Sie unter dem Stichwort kantonszahnärztlicher Dienst.

Mitteilungspflicht bei Änderungen

Allfällige Änderungen der unter Ziffer 2 und 3 des Gesuchformulars gemeldeten Daten sind der Abteilung Bewilligungen & Aufsicht (Kontakt oben) umgehend schriftlich zu melden.

Leistungserbringung nach KVG

Seit dem 13. Dezember 2019 wird auch im Kanton Zürich die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zu Leistungserbringung zulasten obligatorischer Krankenpflegeversicherung (OKP) beschränkt. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage mit Stichwort Zulassungsbeschränkung.

Für die Erteilung der ZSR-Nummer ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter www.sasis.ch. Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und Zulassung zur Leistungserbringung vorliegt.

Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.ma.zh.ch, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch).

Sollten Sie weder über eine Aufenthalts- noch über eine Grenzgängerbewilligung verfügen, sondern als 90-Tage-Dienstleistungserbringerin oder -erbringer in der Schweiz tätig werden wollen, müssen Sie das Meldeverfahren über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, Meldestelle, Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern, Telefon: +41 31 322 28 26, www.sbf.admin.ch). Mehr Informationen finden Sie im «Leitfaden Medizinalberuferecht» und im «Merkblatt 90-Tage-Dienstleistungserbringung».